Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1064

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
IV/1 – 68070 – E – Spi 2/70

Bonn, den 22. Juli 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsvorgänge bei bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsvorgänge bei bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz eine Übereinkunft betreffend den Textil-Veredelungsverkehr getroffen. In dieser ab 1. September 1969 für zwei Jahre geltenden Übereinkunft hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, jeweils am 1. September der beiden Jahre ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten Mehrwert für veredelte Waren zu eröffnen, das wie folgt aufgeteilt wird:

a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs:

- Tarifnr. 58.04 (Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05),
- Tarifnr. 58.05 (Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen [bolducs], ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06),
- Tarifnr. 58.07 (Chenillegarne; Gimpen [andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar]; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen),
- Tarifnr. 58.08 (Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert),
- Tarifnr. 58.09 (Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen [maschinen- oder handgefertigt], als Meterware oder als Motiv) und
- Tarifnr. 60.01 (Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert).

Daher ist das betreffende Zollkontingent für den Kontingentszeitraum vom 1. September 1970 bis 31. August 1971 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle an diesem Veredelungsverkehr der Gemeinschaft Interessierten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten Veredelungsvorgänge unterworfenen Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird; dem Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze entsprochen werden, indem bei der Ausnutzung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; es erscheint daher angemessen, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet der Möglichkeiten, die den Mitgliedstaaten zu eröffnen sind, die bisher diese Art des Verkehrs nicht benutzten; um den Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents zu wahren, ist die Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorzusehen; das in Artikel 3 vorgesehene System ermöglicht ausnahmsweise die Berücksichtigung dieses Faktors in dem Maße, wie eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, die Kontingentsmenge von 1 870 000 Rechnungseinheiten in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in einigen dieser Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsvorgängen, für

die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt ist; um den Interessenten der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, d. h. auf rund 90 v.H. der Kontingentsmenge festzusetzen; die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt somit 1 700 000 Rechnungseinheiten Mehrwert und die zweite Rate in Höhe von 170 000 Rechnungseinheiten bildet die Reserve; der Prozentsatz dieser Reserve (rund 10 v.H.) muß gemäß dem genannten Abkommen auf jede Kategorie von Veredelungsvorgängen angewandt werden.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ausgenutzt sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten davon unterrichten können muß.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine bedeutende Restmenge von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Angesichts der Besonderheiten des betreffenden Zollkontingents und in der Absicht, die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten zu beheben – die Ungewißheit, in der sich die interessierten Ausführer über die tatsächliche Gewährung der Zollvorteile bei einer Wiedereinfuhr nach der Veredelung befinden –, muß es den Mitgliedstaaten gestattet werden, ihre ursprünglichen und zusätzlichen Quoten nach ihren eigenen Zollkontingentsvorschriften zu verwalten. Hierbei darf es sich jedoch nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln, die es ermöglichen soll, an Hand der in diesem Kontingentszeitraum gemachten Erfahrungen für den nächsten Kontingentszeitraum ein gemeinsames Verwaltungssystem auszuarbeiten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. September 1970 bis zum 31. August 1971 wird im Rahmen des zugelassenen Veredelungsverkehrs der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bis in Höhe eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 1 870 000 Rechnungseinheiten Mehrwert für die Waren ausgesetzt, die bei Veredelungsvorgängen gemäß der Vereinbarung mit der Schweiz über den Textil-Veredelungsverkehr entstanden sind; dieses Kontingent wird wie folgt aufgeteilt:

a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs:

- Tarifnr. 58.04 (Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05),
- Tarifnr. 58.05 (Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen [bolducs], ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06),
- Tarifnr. 58.07 (Chenillegarne; Gimpen [andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar]; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen),
- Tarifnr. 58.08 (Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert),
- Tarifnr. 58.09 (Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen [maschinen- oder handgefertigt], als Meterware oder als Motiv) und
- Tarifnr. 60.01 (Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert).

2. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten:

a) als „Veredelungsarbeiten":

- im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c): das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Bearbeitungen, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;
- im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b): das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Bearbeitungen, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern;

b) als „Mehrwert": der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 [1]) definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate im Wert von 1 700 000 Rechnungseinheiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 vom 1. September 1970 bis zum 31. August 1971 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

a) Deutschland:

1 070 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen:

- 900 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 120 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 50 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs: 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01;

b) Frankreich:

- 580 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs.

c) Italien:

20 000 Rechnungseinheiten, davon die Hälfte für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Hälfte für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

d) Niederlande:

15 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

c) BLWU:

15 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 59.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

2. Die zweite Rate des Gemeinschaftszollkontingents im Wert von 170 000 Rechnungseinheiten bildet die Gemeinschaftsreserve, die sich in 150 000 bzw. 13 000 und 7000 Rechnungseinheiten für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) bzw. b) und c) genannten Veredelungsarbeiten gliedert.

Artikel 3

Entsteht in Frankreich für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b) und c) vorgesehenen Veredelungsvorgänge ein Bedarf, so entnimmt dieser Mitgliedstaat der Reserve eine angemessene Quote, soweit der Betrag dieser Reserve ausreicht.

Dieser Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Interessenten von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

1. Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten – wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt sind – oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die entsprechende Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die entsprechende Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung jeder Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Alle in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1971.

[1]) Amtsblatt Nr. L 148 vom 28. Juli 1968, Seite 1

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten oder sich aus der Anwendung von Artikel 3 ergebenden ursprünglichen Quoten am 15. Mai 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 40 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden konnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Juni 1971 die Gesamtmenge der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Mai 1971 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil der jeweiligen ursprünglichen Quoten, den er auf die entsprechende Reserve überträgt.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1971 über die jeweiligen Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeteilten Quoten gemäß seinen eigenen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 4 gezogen hat, die fortlaufenden Anrechnungen auf seinen kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen. Er garantiert allen Gebietsansässigen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind, den freien Zugang zu den jeweiligen ihm zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund des Mehrwertes bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung angemeldet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich in einer Übereinkunft mit der Schweizerischen Eidgenosenschaft verpflichtet (Beschluß des Rates vom 28. Juli 1969) [1]), vom 1. September 1969 für zwei Jahre ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 RE Mehrwert für verschiedene im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz vorgesehene Veredelungen bestimmter Spinnstoffe zu eröffnen.

   Dieses jährliche Kontingent ist unter Zugrundelegung früherer Veredelungsvorgänge im Rahmen bilateraler Abkommen (zwischen der Schweiz, Frankreich, Deutschland und Italien) in drei Kategorien von Veredelungsvorgängen aufgeteilt, die jedoch auch von den Beneluxländern in Anspruch genommen werden können.

2. Diese in einem Aide-Memoire zu der genannten Übereinkunft erwähnte Aufteilung bringt jedoch eine Schwierigkeit mit sich, die auf einer von der Kommission 1969 durchgeführten Konsultationssitzung mit den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten erörtert worden ist. Diese Aufteilung läßt nämlich einigen Mitgliedstaaten (Italien, den Niederlanden und der BLWU) die Möglichkeit, ihre Quoten beliebig ganz oder teilweise auf zwei oder drei der vorgesehenen Bearbeitungskategorien anzurechnen, während die Quoten für die einzelnen Veredelungsvorgänge de facto für eine derartige Freistellung gar nicht ausreichen, weil entweder der Gesamtbetrag der diesen Mitgliedstaaten möglichen Anrechnungen die Reservemenge der ersten Bearbeitungskategorie angreift (wenn sie nur diese in Anspruch zu nehmen beabsichtigen), oder weil dieser Gesamtbetrag die für den zweiten und dritten Bearbeitungsvorgang festgesetzten Quoten überschreitet (wenn sie es vorziehen, nur diese in Anspruch zu nehmen).

   Bei der Konsultation der Delegationen der Mitgliedstaaten hat sich jedoch gezeigt, daß dies in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten führen dürfte, weshalb in beigefügten Verordnungsvorschlag keine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen wurde; selbstverständlich werden die Dienststellen der Kommission in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten Sorge dafür tragen müssen, daß die Aufteilung der Veredelungsvorgänge im Rahmen des Kontingents eingehalten wird und daß beim Anzeichen der geringsten Schwierigkeit angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

3. Das in genannter Übereinkunft vorgesehene jährliche Gemeinschaftszollkontingent ist erstmals mit Verordnung (EWG) Nr. 1492/69 [2]) des Rats vom 29. Juli 1969 für die Zeit vom 1. September 1969 bis zum 31. August 1970 eröffnet worden.

   Mit beigefügtem Verordnungsvorschlag wird demnach nichts anderes beabsichtigt, als das gleiche Kontingent für die Zeit vom 1. September 1970 bis zum 31. August 1971 zu eröffnen und es unter Berücksichtigung der Faktoren, die in dem Aide-Memoire zu der genannten Übereinkunft angeführt werden, unter die Mitgliedstaaten zu verteilen.

4. Hinsichtlich der Verwaltungsart des betreffenden Kontingents hat die Kommission am 9. April und 15. Mai 1970 Konsultationssitzungen abgehalten, um die in diesem Bereich zunächst von Deutschland und anschließend von Frankreich aufgezeigten Schwierigkeiten eingehend zu prüfen. Im Laufe dieser Sitzungen wurde deutlich, daß das Verwaltungssystem „Windhundverfahren bei der Wiedereinfuhr", das in der schon genannten Verordnung für die Zeit vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 gewählt worden war, im nächsten Kontingentszeitraum wegen der Schwierigkeiten, die es diesen beiden Mitgliedstaaten bereitete, nicht unverändert übernommen werden konnte. Bei diesen Schwierigkeiten handelt es sich vor allem einerseits um die Ungewißheit der interessierten Ausführer darüber, ob ihnen bei der Wiedereinfuhr nach Vornahme der Veredelung tatsächlich Zollerleichterungen gewährt werden, und andererseits die Tatsache, daß die Kontingentsbeträge in keiner Weise ausreichen, da die Zollerleichterungen auf eine Anzahl von Personen oder Unternehmen ausgedehnt wurden, denen sie im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen nicht gewährt worden waren.

   Es stellte sich ferner heraus, daß das Kontingentsscheinverfahren – ein anderes gemeinsames Verwaltungssystem –, das von allen Mitgliedstaaten hätte angewendet werden können, ebenfalls nicht in Frage kam, da in einigen Mitgliedstaaten frühere Daten, die für eine Aufteilung der einzelstaatlichen Quoten auf die verschiedenen Benutzer hätten dienen können, fehlen.

   Bevor man ein anderes gemeinsames Verwaltungssystem in Kraft setzt, sollen die Mitgliedstaaten im Kontingentszeitraum vom 1. September 1970 bis 31. August 1971 ihre ursprünglichen **und** zusätzlichen Quoten nach ihren eigenen Kontingentsvorschriften verwalten, damit sie Er-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 240 vom 24. September 1969.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 187 vom 31. Juli 1969

fahrungen auf diesem Gebiet sammeln können, auf deren Grundlage sie für den 1. September 1971 ein System der gemeinsamen Verwaltung ausarbeiten können, das die Schwierigkeiten in diesem Bereich ausräumt.

Da der Antrag der beiden vorgenannten Mitgliedstaaten begründet ist, haben sich die Dienststellen der Kommission diesem Lösungsvorschlag angeschlossen; daher wird in dem als Anlage beigefügten Verordnungsvorschlag zumindest vorübergehend jedem Mitgliedstaat freigestellt, seine Quoten nach seinen eigenen Verwaltungsvorschriften für Zollkontingente zu verwalten.

5. Um die Saisonbedingtheit der Wiedereinfuhren bestimmter Spinnstoffe nach ihrer Veredelung zu berücksichtigen, wird im übrigen vorgeschlagen, den Grenzwert für die Rückübertragung auf die Reserve, der im allgemeinen niedriger ist, auf 40 % festzusetzen.